



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Aufarbeitungsbeauftragtengesetz Sachsen-Anhalt – AufArbG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Aufarbeitungsbeauftragtengesetz Sachsen-Anhalt – AufArbG LSA).

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Entwurf

**Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt
zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
(Aufarbeitungsbeauftragtengesetz Sachsen-Anhalt – AufArbG LSA).**

**§ 1
Gesetzeszweck**

(1) Dieses Gesetz dient der Aufarbeitung und Vermittlung des Gesamtsystems der politischen Verfolgung und Benachteiligung nach dem 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt. Es dient auch der Ausführung von § 38 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Es hat zum Ziel

1. die Beratung und Unterstützung von Frauen und Männern, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen Gründen verfolgt und benachteiligt wurden, sowie allgemein Einzelpersonen den Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gespeicherten Informationen langfristig zu sichern,
2. die Aufarbeitung von Struktur, Methoden, Wirkungsweise und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt zu befördern und die Öffentlichkeit zu unterrichten, wobei in besonderer Weise die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Zusammenwirken mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und anderen Organisationen zu berücksichtigen ist,
3. die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen des Landes, den im Land tätigen Opfer- und Verfolgtenverbänden und anderen bürgerschaftlichen Initiativen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, wobei die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Stellen unberührt bleiben.

**§ 2
Berufung und Rechtsstellung**

(1) Der Landtag wählt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jede im Landtag vertretene

Fraktion. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Beauftragte oder Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.

(2) Die oder der Landesbeauftragte wird durch den Präsidenten des Landtages für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags abgewählt werden.

(4) Die oder der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit.

(5) Die oder der Landesbeauftragte ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht sie oder er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Präsidenten des Landtages. Sie oder er gilt für den Bereich ihrer oder seiner Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die oder der Landesbeauftragte trifft die Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und die Bediensteten der Geschäftsstelle in eigener Verantwortung.

(6) Die Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtags eingerichtet. Die oder der Landesbeauftragte erhält zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung; diese ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Bediensteten werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten vom Präsidenten des Landtags ernannt beziehungsweise eingestellt. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Landesbeauftragte. Ihre Versetzung oder Abordnung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten. Sie sind ausschließlich an seine Weisungen gebunden.

(7) Der Präsident des Landtags bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten deren oder dessen Stellvertretung.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Frauen und Männern, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen Gründen verfolgt und benachteiligt wurden. Die Beratung erfolgt insbesondere über die Rechte nach dem Strafrechtlichen, Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und den jeweiligen Leistungsansprüchen, so auch in Bezug auf die Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden. Zur Beratung gehört auch die psychosoziale Betreuung.

2. Beratung der nach §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen.
3. Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige öffentliche Stelle nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes.
4. Förderung und Unterstützung der Forschung und politischen Bildung durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Landes bei der historischen und politischen Aufarbeitung sowie Förderung und Unterstützung der im Land tätigen Opfer- und Verfolgtenverbände und anderen bürgerschaftlichen Initiativen.
5. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit.
6. Unterstützung und Ergänzung der von der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, der Landeszentrale für Politische Bildung und wissenschaftlichen Einrichtungen, von Opfer- und Verfolgtenverbänden und anderen bürgerschaftlichen Initiativen sowie anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen des Landes, der übrigen Länder und der vom Bund durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit zur historischen und politischen Aufarbeitung.

(2) Auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung hat die oder der Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Auf deren Ersuchen kann sie oder er zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen dessen kann sie oder er Einsicht in die beigezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Bewerberinnen und Bewerbern bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.

(4) Die oder der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht. Soweit der Tätigkeitsbericht Beratungsgegenstand im Landtag und seinen Ausschüssen ist, ist die oder der Landesbeauftragte auf ihr oder sein Verlangen jederzeit zu hören.

(5) Die oder der Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verarbeiten.

§ 4

Rechts- und Funktionsnachfolge, Personalübergang

Der Landtag tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, die „Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ erworben hat oder eingegangen ist. Die

gegenwärtige Amtsinhaberin und die Bediensteten ihrer Geschäftsstelle werden dem Landtag von Sachsen-Anhalt zugeordnet.

§ 5 Kostenfreiheit

Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden keine Kosten erhoben.

§ 6 Übergangsbestimmung

Für das Rechtsverhältnis der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beauftragten sind die §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 150), in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 7 Schlussbestimmung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 150), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Beschränkung der Aufarbeitung auf die Behörden der Staatssicherheit wird den vielen Einzelschicksalen mit anderen Unrechtserfahrungen in der DDR und aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 nicht gerecht. Diese Unrechtserfahrungen, die weit über die Staatssicherheit hinausgehen, gilt es gleichermaßen aufzuarbeiten. Auch verschieben sich 25 Jahre nach dem Ende der SED-Diktatur die Aufgabenschwerpunkte von der Beratung zu Akteneinsicht und Rehabilitierung einerseits sowie Bewertung und Begutachtung von Stasi-Unterlagen andererseits immer mehr zu neuen Aufgaben auf den Gebieten der Aufarbeitung und Vermittlung der 45-jährigen Geschichte von SBZ und DDR. In Wissenschaft und Schulunterricht zeichnet sich neuer Bedarf an Forschungsfinanzierung und der Finanzierung von Bildungsprojekten ab, für dessen Befriedigung haushaltsrechtlich ausreichende Grundlagen zu schaffen sind. Auch fehlt es in Sachsen-Anhalt bislang an einem landesgeschichtlichen Lehrstuhl oder einem einschlägigen Forschungsinstitut, das sich mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur befasst. Mit den neuen Aufgaben muss zugleich eine Veränderung in der Bezeichnung und institutionellen Zuordnung des Amtes einhergehen.

Budgeterhöhungen für die oder den Landesbeauftragten sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Zu prüfen ist eine aufgabenbezogene Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung des Amtes in den Beratungen zum nächsten Haushaltsgesetz.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 – Gesetzeszweck

Entsprechend der Zielrichtung des Entwurfs, das Gesamtsystem staatlicher Repressions- und Verfolgungspolitik zu erfassen, wird die Aufarbeitung von Unrechtserfahrungen aus der DDR um die Zeit der sowjetischen Besetzung nach dem 8. Mai 1945 ergänzt. Zudem sollen in die Betrachtung über die Staatssicherheit und die SED hinaus auch die anderen Parteien und Massenorganisationen einbezogen werden (§ 1 Abs. 1).

Bisher steht die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern im Mittelpunkt, die von der SED-Diktatur betroffen waren, es geht im weitesten Sinne um Opferberatung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1). Je mehr die Aufgaben im Zusammenhang mit der Opferberatung zurückgehen, umso größer wird die Bedeutung der Aufgaben auf dem Gebiet der Aufarbeitung und Vermittlung werden.

Historische und politische Aufarbeitung werden aber in absehbarer Zeit ohne die Unterstützung von Zeitzeugen, insbesondere von Opfern der SED-Diktatur, zu bewältigen sein. Eine zukunftsorientierte Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wirkungsmechanismen und Folgen von SED-Diktatur und sowjetischer Militäradministration (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) ist sich deshalb – auch und erst recht, weil zeitgenössisches Erfahrungswissen bei jungen Erwachsenen und Jugendlichen nicht immer vorausgesetzt werden kann – der notwendigen Ergänzung des Schulunterrichts durch eine Verbindung von Opfergedenken, kritischer Erinnerung und geschichtswissenschaftlich fundierter historischer Bildung bewusst.

Deshalb ist unter anderem eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, der Landeszentrale für Politische Bildung und wissenschaftlichen Einrichtungen geboten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

Die Landeszentrale für Politische Bildung deckt gemäß dem Errichtungsbeschluss der Landesregierung vom 7./22. Mai 1991 (MBL. LSA S. 153 m. nachf. Änd.) das gesamte Themenspektrum gesellschaftspolitischer, historischer und allgemeiner politischer Fragestellungen ab. Vorrangige Aufgabe und Zielsetzung ihrer politischen Bildungsarbeit ist es, die Menschen, insbesondere die jungen, in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, demokratisch handelnden Personen zu bestärken (§ 2 Abs. 2 des Errichtungsbeschlusses).

Am 22. März 2006 beschloss der Landtag das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt“ (GVBl. LSA S. 137 m. nachf. Änd.), das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Damit wurde die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2007 mit Sitz in Magdeburg gegründet.

Zweck der Stiftung ist es laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes, „durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Wissen um die einzigartigen Verbrechen während der nationalsozialistischen Diktatur im Bewusstsein der Menschen bewahrt und weiter getragen wird. Es ist ebenfalls Aufgabe der Stiftung, die schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur darzustellen und hierüber Kenntnisse zu verbreiten.“ Zur Erfüllung ihrer Aufgabe unterhält die Stiftung in eigener Trägerschaft mehrerer Gedenkstätten, so die Gedenkstätten Deutsche Teilung Marienborn und „Roter Ochse“ in Halle und die KZ-Gedenkstätte Lichtenburg-Prettin.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs definiert als eine der Kernaufgaben des oder der Landesbeauftragten die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wirkungsmechanismen und die bis heute anhaltenden Folgen von SED-Diktatur und sowjetischer Militäradministration. Diesem Auftrag kommen der oder die Landesbeauftragte unter anderem dadurch nach, dass sie Forschung und politische Bildung fördern und unterstützen und die Arbeit anderer Aufgabenträger auf diesen Tätigkeitsfeldern ergänzen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 6). Schon nach derzeitiger Rechtslage besteht ein gesetzlicher Auftrag des oder der Beauftragten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AG StUG LSA). In jüngster Zeit hat im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag zur Unterrichtung der Öffentlichkeit insbesondere die Nachfrage nach Bildungsangeboten und historischer Forschung zugenommen. Dies belegt nicht zuletzt die Studie von Steger/Schochow „Disziplinierung durch Medizin“ aus dem Jahre 2014 zur geschlossenen Verengologischen Station in der Poliklinik Mitte in Halle (Saale) von 1961 bis 1982. Insoweit ist es weder sinnvoll noch fachlich umsetzbar, das Wirken des Repressionssystems der SED und auch der Rolle des politischen Widerstands allein mit der Fokussierung auf Stasi und Stasi-Unterlagen zu vermitteln. Der Vorstellung, dass die DDR und die Zeit der sowjetischen Militäradministration ohne das MfS ein ganz normaler Rechtsstaat gewesen wäre, kann man nur begegnen, indem man die DDR-Geschichte und die Zeit vor Errichtung des MfS 1950 durch die sowjetische Besatzungsmacht in ihren Zusammenhängen analysiert und die Unterschiede zu einem Rechtsstaat z. B. auch in den Bereichen des Parteiensystems, der Justiz oder der Polizei herausarbeitet.

Inhaltliche Autonomie und Unabhängigkeit von staatlichen oder politischen Weisungen sind und bleiben dabei in jedem Falle ein Kernelement demokratischer Geschichts- und Erinnerungskultur.

Der große Vorteil der oder des Landesbeauftragten gegenüber anderen Einrichtungen, denen ebenfalls Aufgaben auf dem Gebiet der Aufarbeitung und Vermittlung übertragen sind – wie den Gedenkstätten oder der Landeszentrale für Politische Bildung – besteht darin, dass er oder sie dabei einerseits das ganze Land Sachsen-Anhalt im Blick hat, sich andererseits aber auf das konkrete Wirken der Diktatur vor Ort konzentrieren kann. Das betrifft beispielsweise das Grenzregime und seine Rückwirkungen, die politische Repression in der DDR durch MfS, Polizei, Justiz und andere Organe oder die Zwangsaussiedlungen im Grenzgebiet zur Bundesrepublik zwischen dem 25. Mai und dem 16. Juni 1952, auch „Aktion Ungeziefer“ genannt.

Unerheblich ist die Organisationsstruktur, in welcher die Akten aufbewahrt und die archivarische und wissenschaftliche Bearbeitung stattfindet. Wichtig ist, dass sie auf Dauer zugänglich bleiben.

Zu § 2 – Berufung und Rechtsstellung

Das Quorum von zwei Drittel der zur Wahl anwesenden Mitglieder des Landtages gewährleistet eine größtmögliche Legitimation der oder des Landesbeauftragten. Eine Wahl scheitert aber auch nicht an der fehlenden Teilnahme einer qualifizierten Minderheit.

Die oder der Landesbeauftragte führt das Amt für den Landtag von Sachsen-Anhalt aus und wird deshalb – im Unterschied zur bisherigen Unterstellung unter das Ministerium für Justiz und Gleichstellung – zu einer Einrichtung des Landtags, über die der Landtagspräsident die Dienst- und Rechtsaufsicht führt.

Um zu vermeiden, dass die Stelle der oder des Landesbeauftragten nach Ablauf der Amtszeit unbesetzt bleibt, sieht der Gesetzentwurf Amtsverwesung vor; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert. Die Verlängerung ist auf höchstens auf sechs Monate begrenzt, um die Notwendigkeit einer Nachbestellung deutlich zu machen.

Die Amtsbezeichnung ist den neuen Aufgabenschwerpunkten geschuldet. Der Begriff „SED-Diktatur“ ist historisch-politisch zutreffend und eingeführt wie § 2 Abs. 1 Satz 2 GedenkStiftG LSA zu den Aufgaben der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt belegt.

Zu § 3 – Aufgaben, Befugnisse und Pflichten

Einen Aufgabenschwerpunkt bildet die Opferberatung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1). Eine Weiterführung dieser Aufgabe ist auf jeden Fall geboten. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sie noch nicht abgeschlossen ist: zum einen, weil die Unrechtserfahrungen auch 25 Jahre nach dem Ende der SED-Diktatur noch nachwirken, und zum anderen, weil auch in jüngster Zeit immer wieder neue Fälle möglichen Unrechts bekannt geworden sind, das in der DDR zumindest mit Billigung, wenn nicht gar auf Anweisung staatlicher Organe geschehen ist. Der Begriff der politischen Verfolgung und Benachteiligung grenzt ab zu persönlichen, beruflichen und sozialen Nachteilen,

die auch in einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung hinzunehmen wären. Er grenzt überdies ab zu kriminellen Handlungen, deren Opfer nicht zum berechtigten Empfängerkreis von Leistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen gehören. Darüber hinaus wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die psychosoziale Betreuung zu den gesetzlichen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten gehört. Ziel der psychosozialen Betreuung ist, die individuellen Belastungen der Opfer zu verringern und erneute Traumatisierungen zu verhindern. Bislang musste hierzu auf die systematische Auslegung des AG StUG LSA zurückgegriffen werden. Als Bestandteil der Beratung kann sie schon vor der Akteneinsicht und der Herausgabe von Stasi-Unterlagen einsetzen. Unerheblich ist, ob es sich um Erst-, Kurzzeit- oder Langzeitberatung handelt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Fremddienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Berechtigte oder Berechtigter (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) ist jede oder jeder, die oder der nach den §§ 13 bis 17 StUG Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder Herausgabe von Stasi-Unterlagen haben kann. Dazu zählen Betroffene, Dritte, nahe Angehörige von Vermissten oder Verstorbenen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes der DDR.

Für die historische und politische Aufarbeitung ist zumindest vorteilhaft, wenn nicht gar unverzichtbar, dass die oder der Landesbeauftragte einen privilegierten, d.h. weitgehend freien Zugriff auf unanonymisierte Unterlagen des Bundesbeauftragten nutzen kann und damit Vorarbeiten erbringen kann, die wiederum externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern als Anhaltspunkt für weitergehende Projekte dienen können (§ 3 Abs. 1 Nr. 3). Ein solches Zugangsrecht wird dadurch begründet, dass der oder dem Landesbeauftragten die Aufgaben einer „zuständigen öffentlichen Stelle“ i.S.v. § 19 Abs. 2 StUG übertragen werden.

Der Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements bei der Aufarbeitung wird ausdrücklich Rechnung getragen, indem bürgerschaftliche Initiativen und Projekte Zuwendungen erhalten können, wenn sie beispielhafte, fachlich fundierte Vorhaben auf den Weg bringen. Von daher ist es eine gesetzliche Aufgabe, Verfolgtenvereine und Betroffenenverbände bei der Durchführung von Projekten zu unterstützen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).

Mit der Aufgabe „Information und Aufklärung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) soll die oder der Landesbeauftragte das bei der Amtsausübung anfallende Wissen der Öffentlichkeit umfassend zur Verfügung stellen.

Zur Aufgabe der oder des Landesbeauftragten gehört schließlich die eigenständige Dokumentationsarbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Die von ihr oder ihm veranlasste und konkret auf das Land Sachsen-Anhalt bezogene Forschung leistet nicht nur einen Beitrag zur historischen und politischen Aufarbeitung. Sie erkennt und schließt zudem Forschungslücken, sichert den speziell landesbezogenen Zugang und über die Kontakte zu den anderen Landesbeauftragten auch den Austausch mit ähnlichen Forschungen in anderen Bundesländern und der behördeneigenen Forschung des Bundesbeauftragten.

Zu § 4 – Rechts- und Funktionsnachfolge, Personalübergang

Die Bestimmung ist Folge der veränderten institutionellen Zuordnung. Für Außenstehende muss klar sein, wer in bestehende vertragliche Verpflichtungen eintritt, z.B. bei bereits ausgelösten Forschungsaufträgen. Um personalrechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, die sich aus der Eingliederung der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten in den Landtag ergeben könnten, erfolgt zugleich eine Überleitung der derzeitigen Amtsinhaberin und der Bediensteten ihrer Geschäftsstelle in den Geschäftsbereich des Landtags. Von diesem Personalübergang ist sowohl die Statusgruppe der Beamten als auch das Tarifpersonal umfasst.

Zu § 5 – Kostenfreiheit

Ebenso wie die Auskunft und Akteneinsicht nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz kostenfrei ist, soll die Ausstellung einer Identitätsbescheinigung kostenfrei bleiben.

Zu § 6 – Übergangsbestimmung

Die Bestimmung berücksichtigt, dass die Fassung des AG StUG LSA zu Wahl und Rechtsstellung der derzeitigen Amtsinhaberin den neuen Regelungen entgegenstehen kann.

Zu § 7 – Schlussbestimmung

Die Regelungen dieses Gesetzes sind nicht abschließend. Das gilt etwa in Bezug auf das Beamtenrecht, das Archivwesen oder den Datenschutz.

Zu § 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Außenwirksamkeit. Dieser ist nach dem Kalender bestimmt und berücksichtigt, dass die veränderte institutionelle Zuordnung des oder der Landesbeauftragten einen Vorlauf zur verwaltungstechnischen Umsetzung benötigt.